

Danubia setzt Gegendarstellungsanspruch gegen Frankfurter Rundschau gerichtlich durch

In der Vergangenheit waren den Burschenschaften aus rein prozeßrechtlichen Gründen die Hände gebunden, wenn in Presseartikeln grob falsche Behauptungen verbreitet wurden. Der Burschenschaft Danubia gelang es nun, durch Gerichtsbeschuß eine Gegendarstellung zu erwirken. Mit dieser bahnbrechenden Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main sind den Burschenschaften – darüber hinaus allen Studentenverbindungen – ganz neue Möglichkeiten eröffnet, sich gegen unrichtige Behauptungen zur Wehr zu setzen.

Am 15. März 2005 erschien in der Frankfurter Rundschau der Artikel „Stramme Burschen. Rechtsextremismus und Studenten-Verbindungen pflegen – mehr oder weniger offen – fruchtbare Beziehungen“. Der Autor versuchte mit dem ganzseitigen, ideologisch geprägten Beitrag, zahlreiche Einzel-Burschenschaften ebenso wie die Deutsche Burschenschaft insgesamt in die Nähe des Rechtsextremismus zu rücken. Auch über die Burschenschaft Danubia wurde dabei berichtet.

Der Artikel der Frankfurter Rundschau enthielt nicht nur falsche, aber zulässige Wertungen. Er enthielt auch falsche Tatsachenbehauptungen. Unter anderem wurde wieder die Behauptung kolportiert, Danuben hätten den Haupttäter der sogenannten Zenettistraßen-Schlägerei auf ihrem Haus versteckt und ihm Fluchthilfe geleistet. Dabei erwies sich der Fall als schwierig, weil nicht alle Falschbehauptungen durch den Autor offen im Text erklärt wurden; vielmehr arbeitete er mit Unterstellungen zwischen den Zeilen, die einen bestimmten Eindruck hervorrufen mußten. Nach eingehender Prüfung der Rechtslage entschloß sich die B! Danubia dazu – anders als bei vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit –, ihre Gegendarstellungs- und Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Die Frankfurter Rundschau, vertreten durch eine presserechtlich angesehene Großkanzlei, verweigerte jedoch außergerichtlich jedes Entgegenkommen. Mit Beschluß vom 15.04.2005 mußte daher das Landgericht Frankfurt am Main (Az.: 2/3 O 211/05) der Frankfurter Rundschau im Wege der einstweiligen Verfügung aufgeben, eine Gegendarstellung zu veröffentlichen, was dann am 23.04.2005 auch anstandslos erfolgte. In vollem Umfang gab das Gericht dem Antrag der B! Danubia statt. Die Frankfurter Rundschau hatte u.a. abzdrukken: „Kein Danube wußte, als Schulte [der Haupttäter der sog. Zenettistraßen-Schlägerei] sich auf dem Verbindungshaus befand, daß er an einem Überfall beteiligt war und polizeilich gesucht wurde, und kein Danube hat tätige Mithilfe zu seiner Flucht geleistet.“

Das Landgericht Frankfurt am Main folgte in vollem Umfang nicht nur Antrag, sondern auch der Argumentation der B! Danubia. Die Kosten des Verfahrens wurden Verlag und Autor auferlegt. Im Nachgang verpflichteten sich Verlag und Autor weitergehend, die angegriffenen Behauptungen zukünftig zu unterlassen und im Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Die Bedeutung des erfolgreichen Vorgehens gegen die Frankfurter Rundschau reicht weit über diesen Einzelfall hinaus. Noch 1993 hatte das Oberlandesgericht Koblenz entschieden, daß ein Sprecher nicht den Gegendarstellungsanspruch einer Burschenschaft gerichtlich geltend machen könne. Die gegen falsche Berichterstattung zur Verfügung stehenden Waffen des Presserechts blieben damit

stumpf. Zwar bestanden regelmäßig entsprechende Ansprüche. Gerichtlich konnten sie jedoch nur durchgesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder einer nicht in das Vereinsregister eingetragenen Burschenschaft vor Gericht zogen. Gerade im Eilverfahren ist dieser Weg schon ob der Zahl der Aktiven, geschweige denn der Alten Herren, aber tatsächlich unmöglich. Burschenschaften verzichteten daher in den meisten Fällen zähneknirschend auf die Wahrnehmung ihrer Rechte und „schwarze Schafe“ der journalistischen Zunft konnten mehr oder weniger schreiben, was sie wollten, ohne rechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen.

Infolge einer Änderung der Rechtsprechung stellt sich die Lage heute völlig anders dar: Der Bundesgerichtshof (BGH) gestand im Jahr 2001 der ebenfalls nicht in ein Register eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) Teilrechtsfähigkeit und aktive Parteifähigkeit in gerichtlichen Verfahren zu. Das Berliner Kammergericht und praktisch alle wesentlichen juristischen Autoren vertreten nunmehr die Auffassung, daß die vom BGH zur BGB-Gesellschaft entwickelte Argumentation erst recht auch auf den nicht eingetragenen Verein zutrifft. Dieser Auffassung folgte im Fall Danubias - und damit, soweit ersichtlich, erstmals für eine Burschenschaft - jetzt auch das Landgericht Frankfurt am Main. Es bestätigte ausdrücklich, daß die Burschenschaft „nach zutreffender neuerer Ansicht“ als nichtrechtsfähiger Verein Rechtssubjekt ist, der gemäß seiner Satzung vertreten wird.

Schlußfolgerung: Entscheidend für einen erfolgreichen Gang zu Gericht ist es, im Verfahren die Legitimation des Sprechers zügig und unangreifbar glaubhaft zu machen. Zwei Voraussetzungen müssen gegeben sein: eine klare Satzungsregelung, wonach der Sprecher als vertretungsberechtigtes Organ die Burschenschaft vertritt. Außerdem die Dokumentation der Wahl des Sprechers und seine Annahme der Wahl. Dies kann ggf. durch eidesstattliche Versicherung untermauert werden.

Sascha Jung / Dr. Alexander Wolf

*Für weitere Auskünfte stehen die Autoren gern zur Verfügung
(jungsascha@hotmail.com; dr.alexander.wolf@gmx.de).*